

Das neue Umsatzsteuergesetz angenommen. Der Reichstag hat die Novelle zum Umsatzsteuergesetz angenommen. Das Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1922 ab. Der Satz beträgt 2 $\frac{1}{2}$ %. Die Ausfuhr durch den Fabrikanten unterliegt, mag es sich um Gegenstände, die der allgemeinen Umsatzsteuer oder die der Luxussteuer unterliegen, handeln, seit dem 1. Januar 1922 demselben Satze. Die ersten Umsätze nach der Einfuhr sind grundsätzlich steuerpflichtig, soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, die sich auf der Freiliste 1b befinden. Auf die Einzelheiten kommen wir noch zurück.

Die weiteren Erfolge der Steinachschen Verjüngungstheorie. Einem Anhänger Steinachs, Herrn Prof. Dr. Walter, ist es gelungen, die Steinachsche Theorie noch zu erweitern und sie auch auf die Verjüngung bzw. Veränderung der Charaktereigenschaften anzuwenden. Er beschäftigte sich mit dem verschiedenartigen Wesen der Menschen und stellte fest, daß z. B. gewisse Formen der Nervosität markante Merkmale aufweisen. Er teilte die Menschen deshalb in verschiedene Gruppen ein, darunter Nörgler, Besserwisser, Grübler, Aufbrauser, Gleichgültige, Gewohnheits- und Gelegenheits-Krakeeler usw. Seine Studien machte er in verschiedenen Berufsgruppen, u. a. unter Uhrmachern.

Zunächst mit Tieren vorgenommene Versuche ergaben nun, daß, wenn man bestimmte Mengen der Gehirnschubstanz mischt, Elemente, die mitunter schädlich sind, in Verbindung mit anderen Elementen oft eine Mischung ergeben, die ungeahnte Erfolge zeitigt. So wurde Gehirnschubstanz von Tieren, die Gegensätze aufweisen, z. B. vom Hund (Klugheit), Kamel und Esel (Dummheit), Ochse (Dickschädel), Lamm (Zartheit), Dachs (Faulheit), Reh (Flüchtigkeit), Schwein (Schmutzigkeit), Katze (Sauberkeit), entnommen und nach besonderem Verfahren miteinander verbunden. Mit dem so erhaltenen Serum wurden Impfungen vorgenommen. Der Erfolg war überwältigend. Die Tierversuche ermutigten zu einigen Versuchen mit Menschen. Ein großer Radaubruder wurde zahm wie ein Lamm. Aufgeregte Gemüter glätteten sich wie Sammet usw. Ein behandelter Chefredakteur, der bisher mit den Erfolgen der Organisation seines Gewerbezweiges niemals zufrieden war und stets Einwendungen zu machen hatte, sandte nicht nur dieser Organisation, sondern auch an Prof. Dr. Walter eine Dankadresse.

Wie wir hören, haben — namentlich durch den letztgenannten Erfolg ermutigt — die Fabrikanten des Schwarzwaldes die Sache sofort aufgegriffen und aus den in den letzten Jahren erzielten Gewinnen die Mittel zu einem großen Sanatorium aufgebracht, in dem durch die Preissteigerungen und freibleibenden Lieferungsbedingungen nervös und beruhigungsbedürftig gewordene Uhrmacher kostenlose Behandlung und Aufnahme finden sollen.

Bonifazius.

Ein bewegliches Schaufensterstück erregte auf der Leipziger Messe ganz besonderes Aufsehen. Wir bringen heute eine Abbildung dieser Neuheit, die sich „Zeus“-Reklame-Maschine nennt und von der „Zeus“-Handels-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW 68, Friedrichstraße 47, hergestellt wird. Eine drollige Figur — unsere Abbildung zeigt einen Clown, es gibt aber auch Apparate mit Zerr-



bildern von Professoren, Volksrednern usw. — zieht mit fast natürlichen Bewegungen des Körpers und der Gesichtszüge etwa 20 verschiedene Plakate aus dem Kasten nach und nach heraus. Die Texte der Schilder sind beliebig auswechselbar. Bei einer anderen Ausführungsform dieses Schaufensterstückes ist die Vorderseite des Kastens durch eine Glasscheibe ersetzt, hinter der — elektrisch beleuchtet — ebenfalls wechselnde Texte sichtbar werden. Die Maschine wird elektrisch betrieben; sie ist mit einem kleinen Elektromotor ausgestattet und kann mittels Steckkontakts an jede vorhandene elektrische Leitung angeschlossen werden. Der Motor ist regulierbar für jede Stromart und Spannung. Der Stromverbrauch wird mit $\frac{1}{20}$ Kilowatt in der Stunde angegeben. Das Gehäuse ist sehr geschmackvoll gearbeitet und wird in verschiedenen Holzarten

geliefert. Die Maße des Gehäuses sind 30 × 40 × 60 cm, die ganze Höhe mit Figur beträgt 60 cm.

Ermittlungssache. In der vorigen Nummer der „Uhrmacherkunst“ berichteten wir bereits über den Raubüberfall, dem Herr Kollege Karl Rüdling in Augsburg zum Opfer gefallen ist. Die Uhr, die der Täter dem Kollegen vorwies, ist eine silberne Damen-Zylinder-Remontoiruhr mit 4 Steinen, ohne Kuvette. Das Gehäuse trägt die Nummer 18. Unter dem Blatt ist die Nummer 40297 eingraviert und in umgekehrter Stellung die Ziffer 42 angefügt. Unter dem Federhauskloben ist ein lateinisches M eingraviert. Zweckdienliche Nachrichten sind erbeten an die Kriminalpolizei Augsburg, Abteilung I, Fernruf 1155.

Innungen und Reichsnotopfer. Auf eine Anfrage im Reichstage, ob Innungen, Innungsausschüsse und Innungskrankenkassen dem Reichsnotopfer und der Körperschaftsteuer unterliegen, hat Reichsfinanzminister Dr. Hermes eine Antwort erteilt, in der es heißt: „Für das Reichsnotopfer dürften die Innungen und Innungsausschüsse unter die Befreiungsvorschrift des § 5, Nr. 7, des Gesetzes über das Reichsnotopfer fallen, soweit ihr Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Sie gehören zwar nicht, wie die Handwerkskammern, zu den öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen, es sind aber wirtschaftliche Verbände mit öffentlich-rechtlichem Charakter. Sind nach dem Gesetz aber wirtschaftliche Verbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter abgabefrei, wenn ihr Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, so muß das erst recht auf öffentlich-rechtliche wirtschaftliche Verbände zutreffen. Innungen, die nach § 81 b, Nr. 5, der Reichsgewerbeordnung einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb eingerichtet haben, sind mithin meines Erachtens mit dem Teil ihres Vermögens, der einem wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gewidmet ist, abgabepflichtig, im übrigen aber abgabefrei. Für Innungsausschüsse gilt dasselbe. Innungskrankenkassen haben eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind Träger der Reichsversicherung und deshalb steuerfrei.“

Für das Körperschaftsteuergesetz möchte ich die Innungen und Innungsausschüsse unter den weiter gefaßten Begriff des § 2, Nr. 7 — gesetzliche Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen — unterstellen und für schlechthin steuerfrei ansehen. Für die Innungskrankenkassen gilt das oben Gesagte entsprechend.“

Zur Erhöhung der Ordnungsstrafen der Innungen. Das Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe vom 21. Dezember 1921 bestimmt in § 1: „Ermächtigt das Reichsrecht oder das Landesrecht eine Behörde oder einen Beamten, Strafvorschriften zu erlassen und darin Geldstrafen bis zu einem bestimmten Höchstbetrage anzudrohen, so wird der zugelassene Höchstbetrag auf das Zehnfache erhöht.“ Der Deutsche Handwerks- und Gewerkekammertag hat daraufhin beim Preußischen Justizministerium angefragt, ob diese Vorschrift auch Anwendung findet auf die dem Vorstände der Innung gemäß § 92c GO. eingeräumte Strafbefugnis und auf das darin festgelegte Strafmaß, und, falls das nicht zutreffend sein sollte, darum gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß in den Ausführungsbestimmungen zu dem oben erwähnten Gesetz eine dahin gehende Erweiterung ausgesprochen wird, da die den Innungen eingeräumte Strafbefugnis in Anbetracht der starken Entwertung des Geldes nicht mehr als ausreichend zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Innungsverwaltung angesehen werden kann. Darauf ist unterm 21. Januar — J. 3125 — folgende Antwort eingegangen: „§ 1 des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe vom 21. Dezember 1921 bezieht sich nur auf kriminelle Strafandrohungen. Ordnungsstrafen werden von dem Gesetz, wie in der Reichstagsvorlage beigegebenen Begründung besonders hervorgehoben ist, nicht betroffen. Es schweben jedoch Erwägungen, auch hinsichtlich der Ordnungsstrafen eine ähnliche Erhöhung durch ein besonderes Gesetz einzuführen.“

Wie die freien Gewerkschaften das Lehrlingswesen ansehen. Ein bezeichnendes Schlaglicht auf die über das Lehrlingswesen in gewerkschaftlichen Kreisen herrschenden Auffassungen werfen die Verhandlungen der Jugendkonferenz des Deutschen Bauarbeiterverbandes am 28. und 29. Dezember 1921 im Leipziger Volkshaus. Es geht daraus hervor, daß nicht etwa der Berufsgedanke, nicht die Heranziehung eines tüchtigen Nachwuchses für das Gewerbe, nicht das Bestreben nach Qualitätsarbeit die freien Gewerkschaften veranlaßt, sich mit allen Mitteln für Einbeziehung des Lehrlingswesens in den Tarifvertrag einzusetzen, sondern in erster Linie die Erziehung tüchtiger Gewerkschaftler. Der Hamburger Gewerkschaftssekretär Dehnke führte unter allgemeiner Zustimmung nach längerer Begründung des Antrags auf tarifliche Regelung des Lehrlingswesens wörtlich aus: „Wir wollen bei aller Hervorhebung anderer Faktoren nicht übersehen, daß die Hauptsache ist, tüchtige

Fortsetzung auf Seite 141